



Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 71274-2024-5

Wien, 21. Februar 2024

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz - ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz - EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird,
Begutachtung;
Stellungnahme

zur Zahl 2023-0.532.865

Zu dem mit Schreiben vom 12. Jänner 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz - ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz - EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Artikel 1 - Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz - ElWG)

zu § 1 - Kompetenzgrundlage und Vollziehung:

Die Kompetenzdeckungsklausel sieht - mit einigen wenigen Ausnahmen - eine Kompetenzverschiebung zum Bund außerhalb des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes vor. Diese Kompetenzverschiebung hat sowohl Auswirkungen auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Erlassung von Ausführungsgesetzen) als auch auf die Vollziehung. Für die Landesgesetzgebung würde künftig keine Möglichkeit mehr bestehen, unter Berücksichtigung der Vorgabe von bundeseinheitlichen Grundsätzen, regionale oder lokale ergänzende gesetzliche Regelungen zu erlassen. Beispielsweise wurden im geltenden Wiener Ausführungsgesetz, dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, elektrizitätswirtschaftliche Begriffe wie beispielsweise „Versorgungssicherheit“ und die „(n-1) - Sicherheit“ definiert sowie spezielle Auskunftspflichten vorgesehen.

Das Land Wien lehnt die vorgeschlagene Kompetenzdeckungsklausel im Elektrizitätswirtschaftsgesetz ab. Es ist anhand des vorliegenden Begutachtungsentwurfes nicht nachvollziehbar, warum eine vermehrte Dezentralisierung der Stromversorgung - die zweifelsohne zu beobachten ist - mit einer Kompetenzverschiebung von den Ländern in Richtung Bund verbunden sein muss. Je mehr eine dezentrale Erzeugung erforderlich ist, umso mehr werden regional differenzierte Regelungen je Bundesland notwendig sein, um die spezifischen Unterschiede der Länder berücksichtigen zu können sowie Nutzungskonflikte vor Ort zu minimieren.

Vorgeschlagen wird daher die Beibehaltung der Kompetenzverteilung wie sie im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geregelt ist.

Dies betrifft insbesondere auch die Regelungen zu Versorgungssicherheitsfragen, wo die Erfahrungen aus den vergangenen Krisenjahren zeigen, dass nur die Krisenstäbe der Länder in der Lage sind, die unmittelbar anstehenden Probleme zu lösen.

zu § 5 - Ziele und Grundsätze des Elektrizitätsmarktes:

Abs. 1 Z 3 legt die Erhöhung der Energieeffizienz in der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und beim Verbrauch als Ziel des Elektrizitätsmarktes fest. Da die Europäische Union den Grundsatz der „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu einem ihrer fünf Leitprinzipien erklärt hat, ist die Formulierung zu eng. Im Elektrizitätswirtschaftsgesetz sollte die Energieeffizienz an erster Stelle als Verpflichtung für die Marktteilnehmer (§ 6 Z 86) gesetzlich verankert werden.

Abs. 1 Z 5 räumt Haushaltskundinnen und Haushaltskunden, insbesondere vulnerablen und schutzbedürftigen Menschen, ein hohes Schutzniveau in der Versorgung mit Elektrizität ein. Konkrete Pflichten fehlen jedoch im Gesetz. Angeregt wird, bereits im Elektrizitätswirtschaftsgesetz verbindliche Regelungen in Form gemeinschaftlicher Verpflichtungen vorzusehen.

Abs. 1 Z 10 legt als Ziel fest, das Potenzial der KWK Technologie als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen. Es wird angeregt, auch konkrete Anreize für Neuinvestitionen im Gesetz festzulegen.

Abs. 6 räumt den Lieferanten das Recht ein, die Endverbraucherpreise nach Angebot und Nachfrage zu gestalten. Es wird ausdrücklich geregelt, dass zum Schutz der schutzbedürftigen Haushaltskundinnen und -kunden nicht in die Preisgestaltung eingegriffen werden darf. Dieses Gebot erscheint aber nur für einjährige Verträge vertretbar. Bei mehrjährigen Verträgen sollte jedenfalls für außergewöhnliche Situationen eine befristete Möglichkeit für staatliche Eingriffe in die Preisgestaltung vorgesehen werden.

Beispielsweise könnte eine derartige Ausnahmeregelung gemeinsam mit der Festlegung von Krisenstufen erfolgen. Eine derartige Ausnahme widerspräche nicht dem EU - Recht. In diesem Zusammenhang wäre es aber wichtig, sicherzustellen, dass diese Ausnahmeregelungen immer nur befristet für alle Versorger gleichzeitig gelten und nicht jeder Versorger selbst entscheiden kann, wann eine solche außergewöhnliche Situation vorliegt.

Aus redaktioneller Sicht wird angemerkt, dass die Überschrift von § 5 nicht mit jener im Inhaltsverzeichnis übereinstimmt.

zu § 27 - Recht auf Ratenzahlung:

Gemäß dem derzeitigen § 82 Abs. 2a ElWOG 2010 haben Netzbetreiber und Lieferanten Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und Kleinunternehmern für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten einzuräumen. Diese Frist wird nunmehr in § 27 auf 12 Monate verkürzt und eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten soll nur in Härtefällen zur Anwendung kommen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, weiterhin ein generelles Recht auf Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten zu ermöglichen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden, welche nicht als Härtefälle eingestuft werden würden, hätten sonst nur mehr eine mögliche Frist von bis zu 12 Monaten. Es kann aber unter Umständen auch bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden, die nicht als Härtefälle gelten, zu finanziellen Engpässen kommen, während derer sie eine kleinere Rate mit längerer Laufzeit eher bewältigen könnten. Aus diesem Grund spricht sich das Land Wien für die Beibehaltung der möglichen Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten aus.

Für den Fall der Beibehaltung der geplanten Regelung wird angeregt, zumindest eine Definition, wann von einem Härtefall bzw. begründeten Fall auszugehen ist, im Gesetz oder eine genauere Klarstellung in die Erläuterungen aufzunehmen, um für die beteiligten Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber sowie Lieferantinnen und Lieferanten - vor allem aber für die Betroffenen selbst Rechtssicherheit zu gewährleisten.

zu § 29 - Recht auf Grundversorgung:

Die Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie) sieht zum Schutz der Haushaltskundinnen und Haushaltskunden vor, dass allen Haushaltskundinnen und Haushaltskunden, deren Anlage an das Netz angeschlossen ist, ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages eingeräumt werden muss. Dieses Recht hat mit dem eigentlichen Titel des § 29 „Recht auf Grundversorgung“ nichts zu tun, sondern regelt nur, dass in einem freien Markt kein vertragsloser Zustand vorliegen darf.

In diesem Zusammenhang wird jedoch angeregt, folgende grundsätzliche Unterscheidung zu treffen zwischen

- der eigentlichen Grundversorgung: z. B. einer kostenfreien Mindestversorgungsmenge für die Grundbedürfnisse zum Leben,
- Maßnahmen der Armutsbekämpfung: Ausgleichsmaßnahmen für jene Kundinnen und Kunden, welche die Auswirkungen der Transformation allein nicht bewältigen können, und
- dem bereits im geltenden ElWOG 2010 verankerten Recht, dass Endkundinnen und Endkunden immer einen Versorger haben.

Nach den Bestimmungen der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten zum Schutz schutzbedürftiger Haushaltskunden Maßnahmen ergreifen, damit diese Kunden sich den Bezug von elektrischer Energie auch leisten können. Diese verbrieften Rechte sind ein wesentlicher Bestandteil der

Rechte der Kundinnen und Kunden. Sie wären jedoch getrennt zu regeln, da der Kreis der Berechtigten unterschiedlich festgelegt ist.

Das Recht auf Abschluss eines Stromliefervertrages steht allen Haushaltskundinnen und Haushaltskunden - unabhängig von ihrer finanziellen Situation - zu. In der Praxis und nach dem Zweck der Bestimmung haben die Mitgliedstaaten eine Kontrahierungspflicht für Stromlieferantinnen und Stromlieferanten festzulegen. Die Normierung einer Kontrahierungspflicht müsste entsprechend dem Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen (Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG) vom Bund vorgenommen werden.

Im Sinne der oben genannten Unterscheidung sind durch Bundesgesetz auch konkrete Maßnahmen zur Grundversorgung (im oben genannten Sinn als Grundbedürfnisse bzw. Grundversorgungsmenge zu verstehen) und Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut zu regeln.

zu § 32 - Ersatzversorgung:

Das Recht auf Ersatzversorgung ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei der Auswahl der Ersatzlieferanten sollte aber auf ihre individuelle Leistungsgrenze Bedacht genommen werden, um dadurch sicherzustellen, dass die Verpflichtungen auch beispielsweise bei der Übernahme einer besonders großen Anzahl von Kundinnen und Kunden auch tatsächlich erfüllt werden können. Die Ersatzversorgung muss für die Lieferanten bewältigbar sein. Andernfalls könnte eine Art Schneeballeffekt entstehen.

zu § 34 - Mindestanforderungen an Rechnungen:

Es wird angeregt klarzustellen, dass Rechnungen nur auf Verlangen in Papierform ausgestellt werden müssen. Dadurch wird gewährleistet, dass einerseits die Barrierefreiheit von Abrechnungsinformationen gegeben ist und andererseits auch der Aufwand, der den Lieferantinnen und Lieferanten entsteht, vertretbar bleibt.

zu § 35 - Abrechnungszeitraum:

Die Umstellung auf monatliche Abrechnungen ist mit einem erheblichen technischen und organisatorischen Aufwand verbunden. Aus diesem Grund wird angeregt, die Übergangsfristen auf 18 Monate zu verlängern. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes müssen neue Verpflichtungen, die für die Adressaten mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind, unter anderem angemessene Übergangsfristen vorsehen. Zu kurze Fristen sind daher auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklich.

zu § 42 - Messdatenerhebung und Verarbeitungszwecke:

Eine Speicherung und Übertragung von Viertelstundenwerten sollte nur dann durchgeführt werden, wenn die betreffenden Kundinnen und Kunden dies ausdrücklich wünschen. Die vorgesehene Widerspruchsregelung wird in der Praxis dazu führen, dass eine Unmenge von Daten zwar gesammelt werden muss, aber tatsächlich nicht benötigt wird. Eine solche Regelung ist auch aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich, da es sich bei den Daten um personenbezogene Daten handelt, deren Verarbeitung

nur nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung erfolgen darf. Es ist fraglich, ob die vorgesehene Widerspruchsregelung den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

zu §§ 53 ff - Energiegemeinschaften:

Werden gemeinnützige Wohnbauträger (in der Regel Genossenschaften) als Großunternehmen eingestuft, ist nach dem vorliegenden Entwurf die Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft nicht erlaubt, bei einer Bürgerenergiegemeinschaft dürften derartige Wohnbauträger keine Kontrollfunktion übernehmen.

Auf Grund der nicht-gewinnorientierten Ausrichtung von gemeinnützigen Wohnbauträgern sollten diese auch als reguläre Mitglieder in allen Formen der Energiegemeinschaften zugelassen werden. Auch große Wohnbaugenossenschaften verfolgen einen gemeinwohlorientierten Zweck und entsprechen damit den Vorgaben der EU-Kommission zur Ausgestaltung von Energiegemeinschaften.

zu § 71 ff - Energiespeicheranlagen:

Mit diesen Regelungen wird die Ungleichbehandlung von Batteriespeichern gegenüber Pumpspeichern beseitigt. Eine Gleichstellung der Batteriespeicheranlagen kann aber nur dann befürwortet werden, wenn den Batteriespeicheranlagen dieselbe Marktrolle wie den Pumpspeicherkraftwerken zugewiesen wird. In diesem Zusammenhang ist etwa unklar, unter welchen Umständen Speicheranlagen als „systemdienlich“ gelten und von Gebühren befreit werden können (§§ 109-110). Es wäre hier unbedingt eine allgemeine Befreiung von Netzentgelten erforderlich, die nicht im Widerspruch zu europarechtlichen Vorgaben steht, um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten, da Batteriespeicher ansonsten nicht rentabel zu betreiben sind und die Energiewende de facto nicht umsetzbar ist.

zu § 83 - Geregeltes Netzzugangssystem:

Die in Abs. 4 vorgesehenen Fristen von zwei bzw. drei Jahren für die Inbetriebnahme von Anlagen auf der Netzebene 3 und 4 sind zu kurz bemessen. In dieser Zeit ist vor allem die Umsetzung von Großvorhaben - unter Berücksichtigung der erforderlichen Schritte wie beispielsweise Durchführung von Vergabeverfahren, technischen Vorarbeiten, Einholung von behördlichen Genehmigungen usw. - nicht realisierbar. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass zu kurze Fristen mit an sich vermeidbaren Kostensteigerungen für die Unternehmen verbunden sind, da diese unter Umständen auf teurere Angebote zurückgreifen müssen, um das Projekt zeitgerecht umsetzen zu können.

zu § 101 - Geschlossene Verteilernetze:

Nach den Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie besteht die Möglichkeit, nicht die Pflicht, für die Mitgliedsstaaten geschlossene Verteilernetzgebiete für geografisch begrenzte Betriebsgelände, beispielsweise für Flughafenareale, Bahnhöfe, U-Bahnstationen u. dgl., einzurichten.

Geschlossene Verteilernetzgebiete können nach dem Entwurf vom „betroffenen Netzbetreiber“ beantragt werden. Über den Antrag hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden.

Dem Entwurf kann nicht entnommen werden, wer letztlich die Betreiberin bzw. der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes sein kann. Zu vermuten ist, dass mit dem beabsichtigten § 101 nur eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, bestimmte Betriebsgelände für einen bestimmten Zweck vom Verteilernetz „rechtlich“ zu trennen, damit für die Mitbenutzung des öffentlichen Netzes ein geringeres Netzentgelt zu bezahlen ist. § 101 würde eine privilegierte Regelung für die Verrechnung des Netzentgeltes schaffen. Zu prüfen wäre, ob dies nicht als staatliche Beihilfe zu werten wäre, die gesondert als Beihilfe bei der Europäischen Kommission zu notifizieren wäre.

Im Zusammenhang mit sehr vielen Ausnahmen von den allgemein gültigen Netzgebühren, z. B. lokale Energiegemeinschaften, sollte die Möglichkeit zur Errichtung geschlossener Verteilernetze jedenfalls in der ersten Phase nur befristet vorgesehen werden, um erfassen zu können, wie viele Endkundinnen und Endkunden überhaupt noch Netzgebühren in vollem Umfang bezahlen. Vorgeschlagen wird, dass maximal 5 % der Netzgebühren auf derartige Ausnahmen entfallen dürfen; ab der Überschreitung dieser Schwelle werden diese Ausnahmen eingestellt. Klarzustellen wäre überdies, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb des geschlossenen Verteilernetzes in ihrem Recht auf Wahl des Lieferanten nicht eingeschränkt werden dürfen.

zu § 129 - Versorgungssicherheitsstrategie:

Der bisherige Ansatz, bei der Versorgungssicherheitsstrategie auf Berichte der gesamteuropäischen Situation abzustellen, ist mit dem Ziel, eine national bilanzielle 100 % erneuerbare Stromerzeugung zu erreichen, nicht vereinbar.

Wenn es nationale Quotenziele für erneuerbare Stromerzeugung gibt, muss die Versorgungssicherheitsstrategie auch national erstellt und beurteilt werden. Ansonsten entsteht eine Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass zwar ein hoher Anteil erneuerbarer Stromerzeugung erreicht wird, aber auf nationaler Ebene keine ausreichende Versorgungssicherheit vorhanden ist.

Dieses Trittbrettfahren bei Versorgungssicherheitsfragen wird entschieden abgelehnt.

Daher muss die Versorgungssicherheitsstrategie auf Basis der nationalen Erzeugung und des Verbrauches beurteilt werden und mit einem gesetzlich verankerten Infrastrukturstandard untermauert werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich die europäische Stromversorgung im Winter zu einem wesentlichen Teil auf hochgradig überalterte Nuklearanlagen stützt. Österreich wird durch die jetzige Versorgungssicherheitsstrategie indirekt zum Unterstützer eines weiteren Atomkraftwerksausbaus in Europa - trotz des geltenden Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich.

zu § 162 - Strafbestimmungen gegen Marktmissbrauch:

Als Verwaltungsstrafbehörde sieht der Entwurf die Regulierungsbehörde vor. Die Beauftragung der Regulierungsbehörde wird abgelehnt. Da es sich bei der Führung von Strafverfahren um eine Kernaufgabe des Staates handelt, ist zu hinterfragen, ob die Beauftragung der Regulierungsbehörde auf Grund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes überhaupt zulässig wäre. Zu den Kernaufgaben des Staates zählt auch die Ausübung der staatlichen (Verwaltungs-)strafgewalt (vgl. VfSlg 14473/1996).

zum Thema Wasserstoffanlagen:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt die bisher bestehende Befreiung von Netzentgelten für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas. Dies erschwert die Rahmenbedingungen für die noch junge Wasserstoffwirtschaft in Österreich erheblich, gefährdet die Systemstabilität und bedroht viele potenzielle Projekte.

Artikel 2 - Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz - EnDG)

zu § 1 - Kompetenzgrundlage und Vollziehung:

Nach dem Wortlaut des § 1 sind auch künftige Änderungen von der Kompetenzdeckungsklausel umfasst. Kompetenzdeckungsklauseln, die Änderungen inkludieren, werden seitens des Landes Wien als endgültige Kompetenzverschiebung abgelehnt. Angeregt wird, das Wort Änderung in der Kompetenzdeckungsklausel zu streichen.

Gerade die Frage, welche Personen von Energie-Armut betroffen sind, hat direkte und massive Auswirkungen auf die Länder, weil die Länder umfangreiche und individuelle Kompensationsmaßnahmen vorsehen, um das Heizen, das Wohnen und die Stromversorgung auch für Armutsbetroffene zu gewährleisten. Dies bedeutet nicht, dass es nicht einheitliche Definitionen dieses Personenkreises auf Bundesebene geben soll. Änderungen dieser Begriffsbestimmungen haben aber erhebliche Auswirkungen auf die Länder und sollten daher jedenfalls gemeinsam mit den Ländern vorgenommen werden.

Die Einführung einer oder mehrerer standardisierter Definitionen zum Terminus "Energiearmut" ist durchaus zu begrüßen. Zum einen, da es bis dato keine einheitlich festgelegte Definition gab, zum anderen, da eine klare Abgrenzung des Begriffs dabei hilft, die betroffenen Haushalte zu quantifizieren.

Hier ist grundsätzlich anzumerken, dass die erfolgreiche Umsetzung des „Green Deal“ direkt davon abhängt, ob es gleichzeitig mit der Transformation gelingt, keine Personen zurückzulassen, die die Umstellung aus eigener Kraft nicht finanzieren können. Der Energiewende muss daher ein ebenso leistungsfähiges Sozialpaket gegenüberstehen.

zu § 5 Abs. 1 - Indikatoren zur Messung von Energiearmut:

In der Z 1 lit. b wird der Energiearmutsindikator „besonders niedrige Energiekosten“ mit 4 %, gemessen am Haushaltseinkommen definiert. Es fehlt jedoch die Begründung für den Grenzwert von 4 %. Im ersten Einkommenszehntel liegen die Ausgaben für Energie, gemessen am Einkommen (äquivalisiert) jedoch bei 5,5 %, im zweiten Dezil bei 5,2 %, im dritten Dezil bei 4,8 % (siehe Statistik Austria, Konsumerhebung 2019/2020, sozialstatistische Ergebnisse). Wenn die ärmsten Einkommensgruppen als Referenz herangezogen werden, müsste der Schwellenwert um mindestens einen Prozentpunkt höher gelegt werden.

In Z 2 sollte das „Einkommen unter der Armutgefährdungsschwelle“ nicht in die Definition der subjektiven Indikatoren einbezogen werden; die Z 2 sollte daher lauten:

- „a) Haushalte, die die Wohnräume nicht angemessen warmhalten können oder
- b) Haushalte, die Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder Heizung haben; oder“

Beide Indikatoren (Nicht-Leistbarkeit einer angemessen warmen Wohnung als auch Zahlungsrückstände) werden sowohl vom EPAH auf EU-Ebene (National indicators - European Commission (europa.eu)) als auch von der Statistik Austria (Dimensionen der Energiearmut in Österreich (statistik.at)) ohne Bezug zum Einkommen ausgewiesen. Das würde sich auch mit einer der ersten Publikationen der E-Control (eac76e8b-375c-4a65-b16b-19e69723d88d (e-control.at)) decken, die vom Grundsatz getragen ist, Energiearmut als separates Phänomen von Einkommensarmut zu betrachten.

Um die volle Komplexität der Thematik abzudecken und alle Haushalte, die auf die eine oder andere Weise betroffen sind, zu quantifizieren, hat die Statistik Austria in der genannten Studie gemeinsam mit der E-Control noch weitere Indikatoren (insgesamt acht) festgelegt.

zu § 7 - Unterstützungswürdige Haushalte:

In § 7 Abs. 1 sind zwei Definitionen, nämlich die der „schutzbedürftigen Haushalte“ bzw. „einkommensschwachen Haushalte“ (laut Erläuterungen insbesondere als Zielgruppe für energiearmutspolitische Maßnahmen) und die der „förderungswürdigen Haushalte“ (insbesondere als Zielgruppe für klimarelevante Förderungen) enthalten. Bei beiden Definitionen wird jeweils auf das jeweilige Haushalts-Nettoeinkommen abgestellt. Gegenwärtig enthält der Entwurf jedoch keine Definition dessen, was unter dem Begriff „Haushalt“ zu verstehen ist. Damit bestimmte Gruppen von einkommensschwachen Menschen mit Behinderung durch das Energiearmuts-Definitions-Gesetz nicht benachteiligt werden, wird angeregt, entweder eine Definition des Begriffes „Haushalt“ in das Gesetz oder eine Klarstellung in die Erläuterungen aufzunehmen.

Dies aus nachstehendem Grund:

Grundsätzlich können Menschen mit Behinderung in Wien entweder Vollbetreutes Wohnen gemäß § 12 Abs. 2 des Chancengleichheitsgesetzes Wien (CGW) oder Teilbetreutes Wohnen gemäß § 12 Abs. 3 CGW in Anspruch nehmen. Vollbetreutes Wohnen umfasst gemäß § 12 Abs. 2 CGW nicht nur die Betreuung, sondern auch das Wohnen in einer Einrichtung sowie die notwendige Verpflegung. Demgegenüber erhalten Menschen mit Behinderung, die eine mobile Betreuungsleistung des Teilbetreuten Wohnens gemäß § 12 Abs. 3 CGW in Anspruch nehmen, lediglich eine Förderung für die Betreuungsleistungen, nicht jedoch für Miete und Verpflegung. Diese Personengruppe lebt in Privathaushalten. Dabei kann es sich unter Umständen um Garconnierenverbände handeln, auf die weiter unten näher eingegangen wird. Sie erhalten für den Wohnungsaufwand und die Verpflegung keine Unterstützung, sondern agieren in diesen Bereichen selbstständig. Da diese Personengruppe selbst über einen Mietvertrag verfügt und ihre Miete aus eigenen Mitteln entrichtet, ist im Gesetz klarzustellen, dass sie, auch wenn sie in einem Garconnierenverband leben, einen Haushalt im Sinne des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes führen.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung, also die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, ist der Leitgedanke der von Österreich ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention. Das Land Wien tritt dafür ein, dass Menschen mit Behinderung ein möglichst eigenständiges Leben führen können. § 12 Abs. 1 CGW normiert daher den Grundsatz, Menschen mit Behinderung Wohnen in möglichst selbstbestimmter Form zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist dem Teilbetreuten Wohnen gemäß § 12 Abs. 3 CGW gegenüber dem Vollbetreuten Wohnen gemäß § 12 Abs. 2 CGW der Vorzug zu geben.

Für Menschen mit Behinderung, die die Betreuungsleistung des Teilbetreuten Wohnens gemäß § 12 Abs. 3 CGW in Anspruch nehmen, besteht die Möglichkeit der Wohnsitznahme in einem Garconnierenverbund.

Ein Garconnierenverbund besteht aus mehreren Wohnungen, in denen Menschen mit Behinderung leben. In einem derartigen Setting schließen die Bewohnerinnen bzw. Bewohner einen eigenständigen Mietvertrag ab, das heißt die jeweiligen Garconnieren werden von den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern direkt angemietet und die anfallende Miete aus ihrem Einkommen bezahlt. Die Garconnieren sind grundsätzlich Wohnungen gemäß § 119 Abs. 2 der Bauordnung für Wien (BO für Wien). Ein Garconnierenverbund verfügt über einen zugeordneten, durchgängig besetzten, Betreuungsstützpunkt mit Dienstzimmer und Sozialraum sowie ausreichend Abstellfläche sowie einen ruhenden Nachtdienst vor Ort, der bei Bedarf aufgesucht werden kann.

Es wird daher angeregt, entweder eine Definition des Begriffes „Haushalt“ in das Gesetz aufzunehmen, durch die klargestellt wird, dass Menschen mit Behinderung, die in (weitgehend) selbständigen Wohneinheiten in Form von Garconnierenverbänden leben, geförderte mobile Betreuungsleistungen gemäß § 12 Abs. 3 CGW erhalten, einen eigenen Einpersonenhaushalt im Sinne des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes führen, oder ebendies allenfalls in den Erläuterungen klarzustellen. Dabei wäre es essenziell, dass die noch erforderliche Definition des Begriffes „Haushalt“ nicht an eine bestimmte Quadratmetergröße der Wohnung anknüpft.

Der in Abs. 3 genannte Betrag in der Höhe von EUR 140,00, der für die genannten Haushalte als Wohnaufwand angerechnet werden kann, erscheint als Grenze nicht nachvollziehbar. Der Betrag sollte sich eher an durchschnittlichen Mietkosten orientieren, die laut Konsumerhebung 2019/2020 bei EUR 184 liegen. Darüber hinaus sollte der Betrag, gerade in Zeiten hoher Inflation, jährlich valorisiert werden. Nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (§ 2 Abs. 3 leg. cit.) umfassen die Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs auch den Bedarf an Heizung und Energie. Im Wiener Mindestsicherungsgesetz (§ 3 Abs. 2 leg. cit.) umfasst der Lebensunterhalt auch den Bedarf an Heizung und Energie.

Gemäß § 7 Abs. 5a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sind aber Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, nicht auf die Mindestsicherung anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Empfängerinnen und Empfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird.

Die entsprechende Ausführungsbestimmung in § 10 Abs. 6 Z 6 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) hält fest, dass Leistungen, die bundesgesetzlich als nicht im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anrechenbar bezeichnet werden, von der Anrechnung auf die Wiener Mindestsicherung aus-

genommen sind. Falls Haushalten, deren Unterstützungswürdigkeit gemäß § 7 EnDG festgestellt wurde, in weiterer Folge finanzielle Unterstützungsleistungen gewährt werden sollen, wird angeregt, diese Leistungen auch als nicht anrechenbar im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zu bezeichnen, um nachteilige Rechtsfolgen für die Zielgruppe zu verhindern.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Mag.^a Birgit Eisler
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu MA 64 - 88091-2024)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen